Landkreis Hildesheim

— DER LANDRAT —

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

bearbeitende Dienststelle
Amt 205 – Amt für Bevölkerungsschutz
Diensträume Hildesheim
Marie-Wagenknecht-Straße 3
Ansprechpartner/in **Raum**

Kontakt

CDU-Fraktion im Kreistag
des Landkreises Hildesheim

nachrichtlich
Gruppe, übrige Fraktionen und fraktionslose
Mitglieder des Kreistags

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	**Mein Zeichen / Mein Schreiben**	**Datum**
22.10.2026	II/ (205) Anfrage 560 v. 22.10.2026	10.11.2026

Anfrage Nr. 560/XIX gem. § 56 NKomVG (Nr. 81 Rettungsdienst**) vom 22.10.2026**
Rettungsdienst im Landkreis Hildesheim;
Rettungswache Sarstedt

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 22.10.2026 stellten Sie folgende Anfrage:

„Sehr geehrter Herr Landrat Lynack,

wir bitten Sie um Beantwortung folgender Fragen:

Trifft es zu, dass der Rettungswagen (RTW) mit der Nummer 78-83-32 in Sarstedt nach der Leistungsbeschreibung 24 Stunden als RTW zur Verfügung stehen muss?

Trifft es zu, dass dieser RTW ab 15 Uhr als NKTW im Leitstellen-Rechner hinterlegt ist bzw. 16 von 24 Stunden als NKTW eingesetzt wird bzw. eingesetzt worden ist?

Wenn ja, seit wann ist dies der Fall und aufgrund welcher Regelung bzw. Entscheidung ist diese Änderung erfolgt? Mit welchem Personal war bzw. ist dieses Fahrzeug besetzt, wenn es als NKTW eingesetzt wird?

Sind solche Änderungen auch bei anderen Fahrzeugen vorgenommen worden oder geplant? Wenn ja, wo und für wann?“

Antwort der Verwaltung:

Frage: *„Trifft es zu, dass der Rettungswagen (RTW) mit der Nummer 78-83-32 in Sarstedt nach der Leistungsbeschreibung 24 Stunden als RTW zur Verfügung stehen muss?“*

Antwort: Die Leistungsbeschreibung sieht für den Rettungswacheneinsatzbereich Sarstedt zwei RTW mit jeweils 168 Vorhaltestunden vor. Die Funkrufkennung ist der Leistungsbeschreibung nicht zu entnehmen.

Frage: *„Trifft es zu, dass dieser RTW ab 15 Uhr als NKTW im Leitstellen-Rechner hinterlegt ist bzw. 16 von 24 Stunden als NKTW eingesetzt wird bzw. eingesetzt worden ist?“*

Antwort: Zutreffend ist, dass Rettungswagen nach einem Zuteilungsschema, welche als Bestandteil des durch den Kreistag beschlossenen Rettungsdienstbedarfsplanes (s. Seite 9 des Bedarfsplanes), auch als NKTW oder KTW disponiert werden können.

Im Rahmen der Rettungsdienstbedarfsplanung wurde durch den Gutachter zunächst die „reine Notfallvorhaltung" ermittelt. Diese beschreibt die Anzahl der Rettungsmittel, die für eine bedarfsgerechte Notfallversorgung unter Einhaltung des festgelegten Sicherheitsniveaus erforderlich ist. Anschließend wurde geprüft, ob freie Kapazitäten dieser Rettungsmittel zusätzlich für Notfallkrankentransporte (NKTW) und Krankentransporte genutzt werden können. Das Gutachten bezeichnet dieses Ergebnis als „optimierte Notfallvorhaltung".

Am Beispiel der Rettungswache Sarstedt zeigt das Gutachten, dass die dort eingesetzten Rettungsmittel neben dem Notfallaufkommen auch die berücksichtigungsfähigen NKTW-Fahrten übernehmen können, ohne dass hierfür zusätzliche Rettungsmittel erforderlich werden oder das gewählte Sicherheitsniveau unterschritten wird. Eine weitergehende Einbeziehung zusätzlicher Krankentransporte ist hingegen in einzelnen Zeitbereichen nicht möglich, da dies die Sicherheitsreserven der Notfallversorgung beeinträchtigen würde.

Insgesamt kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass sich durch die Optimierung keine Erhöhung oder Verringerung der für die Notfallversorgung erforderlichen Vorhaltung ergibt. Wörtlich wird festgestellt:

„Der Vergleich [...] zeigt, dass bezogen auf die Vorhaltestunden erwartungsgemäß die optimierte Notfallvorhaltung mit der reinen Notfallvorhaltung vollständig übereinstimmt."

Die vorhandenen Rettungsmittel können somit teilweise zusätzlich für Notfalltransporte oder Krankentransporte eingesetzt werden, ohne dass das festgelegte Sicherheitsniveau der Notfallversorgung unterschritten wird. „Die optimierte Notfallvorhaltung gewährleistet ebenso wie die reine Notfallvorhaltung unter dem gewählten Sicherheitsniveau die zeitkritische Bedienung des bemessungsrelevanten Notfallfahrtaufkommens sowie zusätzlich die Bedienung des bemessungsrelevanten Aufkommens von Krankentransportfahrten."

Damit bestätigt das Gutachten, dass die Notfallversorgung im Bereich Sarstedt und im übrigen Rettungsdienstbereich unverändert sichergestellt bleibt, während gleichzeitig vorhandene Ressourcen wirtschaftlich genutzt werden können.

Frage: *„Wenn ja, seit wann ist dies der Fall und aufgrund welcher Regelung bzw. Entscheidung ist diese Änderung erfolgt? Mit welchem Personal war bzw. ist dieses Fahrzeug besetzt, wenn es als NKTW eingesetzt wird?"*

Antwort: Siehe obenstehende Antwort. Gemäß des beschlossenen Rettungsdienstbedarfsplanes ergeben sich die Anforderungen an das Einsatzpersonal, deren fachliche und gesundheitliche Eignung sowie die sonstigen Anforderungen aus den Ausschreibungsunterlagen und den Beauftragungsverträgen mit den Leistungserbringern; ferner wird auf die Antwort zur Anfrage 561 verwiesen.

Frage: *„Sind solche Änderungen auch bei anderen Fahrzeugen vorgenommen worden oder geplant? Wenn ja, wo und für wann?"*

Antwort: Es handelt sich nicht um Änderungen, sondern wie oben benannt, um eine optimierte Notfallvorhaltung. Dies betrifft grundsätzlich alle Fahrzeuge (siehe das mit Schreiben vom 03.12.2025 übersandtes Standort- und Bedarfsgutachten Seite 68 ff, insbesondere das Zuteilungsschema Seite 79)

Dauer der Bearbeitung: 4 Stunden

In Vertretung

Wißmann